

Aktenzeichen
51-4210.0/1

Kitzingen, 21.10.2024

Federführung: Sachgebiet 51
Bearbeiter: Daniel Kanzinger
Tel.Nr.: 09321 928 5100

Vorlage-Nr.: SG 51/481/2024

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Information	07.11.2024
Kreisausschuss	öffentlich / Information	10.12.2024

Sachstand - Änderung des SGB VIII - Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz - IKJHG)

I. Vortrag:

Ziel des Gesetzes ist es alle Leistungen aus einer Hand zu leisten, sei es im Rahmen der Jugendhilfe bzw. Hilfe zur Erziehung oder sei es in Form der Teilhabe bzw. Eingliederungshilfe.

Es soll eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, ohne Behinderungen oder die Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen.

Bei den bisherigen Jugendhilfeleistungen wird grundsätzlich zwischen drei Beeinträchtigungen differenziert: die körperliche, seelische oder geistige Behinderung. Während der Landkreis für Hilfen bei der seelischen Behinderung Leistungsträger ist, ist der Bezirk sowohl für Leistungen bei körperlicher und geistiger Behinderung als auch für die Teilhabe bzw. Eingliederungshilfe zuständig.

Vor diesem Hintergrund stellt das IKJHG verbindliche Weichen für die Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Umsetzung der sogenannten „Inklusiven Lösung“. Die Gesetzesänderung sieht drei Schritte im Rahmen eines verbindlichen Stufenmodells vor.

Mit Inkrafttreten des KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) wurden als erster Schritt Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Vorbereitung der „Inklusiven Lösung“ vorgenommen. Als zweiter Schritt wurde am 1. Januar 2024 die Funktion des „Verfahrenslotsen“ beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeführt. Der dritte Schritt sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an alle jungen Menschen mit Behinderungen im Jahr 2028 vor.

Zum 16.09.2024 wurde dem Landkreistag und damit auch den Landkreisen zu dem Gesetzesentwurf die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der fachlichen Befassung mit dem Gesetzesentwurf stand den Fachstellen hier insgesamt ein Zeitraum von gerade einmal 2,5 Wochen zu Verfügung. Aufgrund der umfassenden gesetzlichen Änderung war eine fundierte Stellungnahme nicht möglich.

Dennoch wurde auch vom Landkreis Kitzingen im Anhörverfahren des Bayerischen Landkreistags hier eine Einschätzung abgegeben. Dabei wurde insbesondere auf die fehlende Regelung für die finanziellen Mehrausgaben hingewiesen.

Eine Mehrung der Aufgaben und den damit verbundenen Kosten (Personal, Leistungen, etc.) ohne finanziellen Ausgleich würde gegen das Konnexitätsprinzip („Wer bestellt, der bezahlt“) verstoßen.

Für das Gesetz ist eine Zustimmung des Bundesrats erforderlich.

Die Spitzenverbände begrüßten zwar grundsätzlich eine Reform, jedoch wurden auch hier auf die finanziellen und organisatorischen Schwierigkeiten bzw. Herausforderungen verwiesen, insbesondere in Ländern wie Bayern, die eine entsprechende Aufteilung der Leistungen zwischen Bezirken und Landkreisen/kreisfreien Städten haben.

Unter anderem wurden am 02.10.2024 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales folgende Änderungspunkte an den Bund übermittelt:

- **Verlängerung der Übergangsfrist**

Es besteht die Möglichkeit die Trennung, wie sie in Bayern vorliegt, nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2028 bis zum 31.12.2030 beizubehalten, um einen möglichst geregelten Übergang zu gewährleisten. Diese Frist wird hier als zu kurz angesehen und die Übergangsfrist sollte bis mindestens 2032 laufen. Es sind im großen Umfang Weiterqualifizierungen erforderlich sowie Schnittstellen mit Pflegekassen etc. aufzubauen.

- **Länderöffnungsklausel**

Damit verbunden soll die in der Übergangsfrist vorliegende Länderöffnungsklausel (Regelung der Zuständigkeit zwischen Bezirken und Landkreisen/kreisfreien Städte) entfristet werden und es Ländern wie Bayern ermöglichen, die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII im Sinne der bayerischen Bürger zu regeln. Dies würde der Schaffung von Synergieeffekten dienen.

- **Regelung zur Finanzierung der Mehrausgaben (Personal, Räume, Leistungen)**

Mit der geplanten Ausgestaltung der Reform werden in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe erhebliche Kostenauswirkungen, insbesondere auf die Kommunen, verbunden sein. Die kommunalen Haushalte stehen jedoch bereits jetzt vor allem auch durch die erheblichen Lasten der Bundesgesetzgebung unter großem Druck, sodass – auch für fachlich gut gemeinte Weiterentwicklungen – keine finanziellen Spielräume mehr vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund müssen alle Kosten zwingend durch den Bund ausgeglichen werden. Regelungen hierzu fehlen völlig.

Die im Gesetzesentwurf errechneten Mehrausgaben für Kommunen werden als unrealistisch angesehen. Hier wird nach ersten Schätzungen mit einer Personalmehrung von ca. 15 - 20 Prozent bei den Jugendämtern gerechnet.

Auch im Bereich der Heranziehung von Eltern bzgl. den Kosten von Hilfen ist durch die Reform mit Mindereinnahmen bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu rechnen. Kindergeld kann hier bspw. dann teilweise nicht mehr angerechnet werden. Zudem sollen die ambulanten Leistungen, die derzeit beim Bezirk kostenpflichtig sind, mit dem Wechsel in die Jugendhilfe kostenbeitragsfrei werden. Dies liegt daran, dass bei ambulanten Hilfen der Jugendhilfe bereits jetzt die Eltern nicht zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.

Vom **Bayerischen Landkreistag** wurden folgende Beschlüsse zum Gesetzesentwurf am 25.09.2024 gefasst:

1. Der Bayerische Landkreistag lehnt den Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) ab. Die massiven strukturellen Veränderungen können nicht finanziell durch die Kommunen getragen werden. Der Freistaat Bayern wird daher aufgefordert, dem Gesetz im Bundesrat nicht zuzustimmen, sofern der Bund oder das Land nicht dauerhaft die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen.

2. Im Falle eines Gesetzesbeschlusses spricht sich der Bayerische Landkreistag für eine unbefristete Länderöffnungsklausel aus, die dem Freistaat Bayern die volle Gestaltungsmöglichkeit für eine fachlich und bürokratisch sinnvolle Verteilung der Vollzugszuständigkeiten belässt.

Sachstand Verfahrenslotse

Da der Verfahrenslotse auch ein Bestandteil dieser vorangegangenen Gesetzesänderung ist, soll hier auch nochmal kurz der aktuelle Stand dargestellt werden:

Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen ist gesetzlich im § 10 b SGB VIII verankert. In seiner Funktion unterstützt und begleitet der Verfahrenslotse junge Menschen mit einer (drohenden) Behinderung bei der Geltendmachung von Eingliederungshilfeleistungen sowie bei Antragsstellungen. Darüber hinaus unterstützt er den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen in dessen Zuständigkeit.

Kernelemente der Arbeit des Verfahrenslotsen sind die Vernetzung mit regional weiteren Akteuren aus dem sozialen Bereich sowie die Unterstützung des Sozialen Dienstes bei Fallkonstellationen, die dessen Zuständigkeit in Teilen übersteigen.

Auch in der örtlichen Presse wurde die Stelle des Verfahrenslotsen bereits vorgestellt. Auf diesen Wegen werden Bürger auf den Verfahrenslotsen aufmerksam. Er dient als wichtiger Unterstützer für junge Menschen mit Behinderung und wird immer stärker nachgefragt. Der Verfahrenslotse wurde von Januar bis zur letzten Ausschusssitzung Ende Juli 2024 insgesamt 32 Mal konsultiert. Seitdem kamen innerhalb von rund drei Monaten 27 weitere Anfragen hinzu. Schwerpunktthemen liegen aktuell in den Bereichen Hilfebedarf in Kindertageseinrichtungen, Teilhabe am Arbeitsleben sowie Beförderungsmöglichkeiten/Mobilität von Menschen mit Behinderung.

Zusammenfassung

Das Gesetzgebungsverfahren bleibt zu beobachten; Stellungnahmen wurden abgegeben. Sofern keine finanzielle Entlastung durch den Bund bzw. Kostenübernahme erfolgt, sind mit erheblichen Mehrausgaben im Bereich der Jugendhilfe aber auch hinsichtlich zusätzlicher Arbeitsplätze zu rechnen. Inwieweit Personal für die zusätzlichen Aufgaben gefunden werden kann ist ebenfalls fraglich.

Vorteile der Reform werden aus fachlicher Sicht jedoch auch gesehen:

- IQ-Tests zur Abgrenzung von seelischer und geistiger Behinderungen zur Klärung der Zuständigkeit entfallen
- Streitfälle, die vor dem Verwaltungsgericht geklärt werden müssen, entfallen
- Kinderschutz und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung behindern sich nicht (Kinderschutz obliegt der Jugendhilfe, für die Finanzierung der regulären Unterbringung ist der Bezirk zuständig)
- Unterschiede bei der Heranziehung der Kostenbeiträge entfallen
- Übergänge können fließend gestaltet werden und werden nicht durch Zuständigkeitsdifferenzen verzögert.

Tamara Bischof

Landrätin